



Zündorfer Au e.V.

Auflagen beim Ausbau und bei der Nutzung für den Verein und die Pächter*innen:

1. Trinkwasserschutz

Die Anlagen in der Groov I und II des Vereins befinden sich in einem Wasserschutzgebiet zur Trinkwassergewinnung, hier: In der Wasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Zündorf.

Der „**Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten**“ des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes, Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, ist zu beachten.

- 1.1 Es besteht eine mögliche **Trinkwassergefährdung** in den Wasserschutzzonen. Der oder die Pächter*in hat den „Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten“ des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes, Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde einzuhalten. Auf die **Gefährdungshaftung** für Verursacher von Wasserverschmutzungen wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
- 1.2 Es dürfen nur **Maschinen** eingesetzt werden, bei denen mit Ölverlust nicht zu rechnen ist und deren Hydrauliksystem mit **biologisch abbaubarem Öl** befüllt ist.
- 1.3 Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen mit **Verbrennungsmotoren** ist auf das zur Bauausführung notwendige Maß zu beschränken. Baufahrzeuge sind auf wasserundurchlässiger und an das **Kanalnetz angeschlossener** Fläche (Straße) abzustellen.
- 1.4 Sollte trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes eintreten, so muss diese Verunreinigung **unverzüglich** entsprechend dem vorgenannten Plan **gemeldet** werden.
Die Beseitigung des im Zuge der Baumaßnahme eventuell verunreinigten Bodens hat im Einvernehmen mit dem Umweltamt zu erfolgen.
- 1.5 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten **optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial** festgestellt werden, ist das Umweltamt unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.6 Es dürfen keine **Baustoffe oder Füllmaterialien** verwendet werden, bei denen nach Herstellung des Bauvorhabens, zum Beispiel durch äußere Einwirkungen, eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Untergrundes eintreten kann, wie z. B. Bauschutt, belasteter Erdaushub, Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen, RCL-Produkte, Aschen, Schlacken und Ähnliches.



2. Parkplatzfläche

- 2.1 Auf den zu entwässernden Flächen von Parkplätzen sowie in unmittelbarer Nähe von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser dürfen keine **wassergefährdenden Stoffe** (Öl, Kraftstoff, Pflanzenschutzmittel o. ä.) gelagert bzw. angewendet werden.
- 2.2 Auf den **zu entwässernden Flächen** sowie in unmittelbarer Nähe von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser dürfen keine Fahrzeuge gewaschen, gewartet oder repariert werden.

3. Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser

- 3.1 Es darf ausschließlich Niederschlagswasser eingeleitet werden; die Versickerungsanlagen dürfen nicht verändert werden; sie dürfen nicht bepflanzt werden; die Versickerungsfähigkeit der Versickerungsanlagen ist zu gewährleisten.
- 3.2 Sollten **wassergefährdende Stoffe** in die Versickerungsanlagen gelangt sein, so ist das Umweltamt unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Bodenschutz

- 4.1 Im Bereich der Kleingartenanlage stehen schutzwürdige Hortisole an. Es dürfen **keine Böden von Außerhalb**, wie z.B. Torf, aufgebracht werden.
- 4.2 Der **Aushub** für Laubenfundamente und Wege darf nicht abgefahren werden, sondern muss großflächig, höchstens jedoch 20 cm stark, wieder entsprechend der Horizontschichten, lageweise ins Gelände eingebaut werden.



Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten
in der örtlichen Zuständigkeit der Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin,
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
- Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) -

Wasserschutzgebiete dienen dem besonderen Schutz der Trinkwasserversorgung. Deshalb ist bei Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten eine besondere Sorgfalt aller am Bauvorhaben Beteiligten zum Schutze von Boden, Grundwasser erforderlich.

Zu diesem Zweck ist in den Wasserschutzgebieten für die Zeit der Bauausführung - entsprechend den Regelungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen und den gesetzlichen und allgemeinen Anforderungen zum Boden und Grundwasserschutz - Folgendes besonders zu beachten:

Allgemeines

Gefährdungshaftung: Für Schäden die durch die Baumaßnahme an Grundwasser, Gewässern oder Boden entstehen, haftet – unabhängig von einer Widerrechtlichkeit der Handlung oder einem Verschulden – der Verursacher (Gefährdungshaftung gem. § 89 Wasserhaushaltsgesetz)

Verantwortlicher: Für die Baumaßnahme ist ein Verantwortlicher für alle im Sinne des Gewässerschutzes erforderlichen Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen zu benennen und auf dem Alarmplan (siehe Anlage) aufzunehmen.

Belehrung: Die Mitarbeiter und Verantwortlichen der eingesetzten Firmen sind vom verantwortlichen Bauleiter über die besonderen Anforderungen für Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten zu belehren. Über die Belehrung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Alarmplan: Es ist ein Alarmplan (siehe Anlage) auszuhängen, über den alle am Bau Beschäftigten zu unterrichten sind. Der Alarmplan muss an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht sein.

Meldung: Sollte trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes oder eines Gewässers eintreten, so muss unverzüglich eine Meldung nach dem Alarmplan erfolgen.

Mögliche **Gegenmaßnahmen** zum Schutze des Grundwassers, der oberirdischen Gewässer, des Bodens, der öffentlichen Kanalisation müssen sofort eingeleitet werden.

Eine **Entsorgung** von eventuell verunreinigtem Boden hat im Einvernehmen mit der IWA zu erfolgen.

Zustimmung: Sollte es nicht möglich sein, bestimmte dem Gewässer-, Boden- und Grundwasserschutz dienende Anforderungen einzuhalten, so ist vor Baubeginn die Zustimmung der IWA einzuholen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffe

Lagerung: Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (z. B. in dichter Wanne aus geeignetem Material), dass eine Verunreinigung des Bodens nicht zu erwarten ist.

Stationäre Verbrennungsmotoren und Aggregate sind vorzugsweise auf befestigtem und dichtem Untergrund oder mit entsprechenden Schutzvorrichtungen (z. B. Wannen) aufzustellen.

Hilfsmittel für den Notfall: Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Auffangen von ausgelaufenem Ölen, Treibstoffen oder Ähnlichem sind bereitzuhalten (z. B. Ölbindemittel).



Das **Betanken, Reparieren und Abschmieren** von Maschinen und Fahrzeugen im Bereich von Baugruben ist nicht gestattet. Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, bei denen mit Ölverlusten nicht zu rechnen ist und deren Hydrauliksystem vorzugsweise mit biologisch abbaubarem Öl befüllt ist.

Kontrolle: Baumaschinen sind vor ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes täglich durch einen Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlusten zu prüfen.

Das **Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen** mit Verbrennungsmotoren ist auf das zur Baudurchführung notwendige Maß zu beschränken. Fahrzeuge sind vorzugsweise auf wasserundurchlässiger und an das Kanalnetz angeschlossenen Flächen abzustellen.

Fahrzeugwäschen im Baustellenbereich, auf unbefestigten Flächen und auf Straßen sind nicht zulässig.

Toilettenanlagen dürfen nur außerhalb der Baugruben aufgestellt werden. Mit der Entsorgung der Sammelbehälter ist ein zugelassenes Unternehmen zu beauftragen oder ein Kanalanschluss zu beantragen. Der Standort der Toilettenanlage ist in größtmöglicher Entfernung zur Baumaßnahme/Baugrube und zu vorhandenen Gewässern zu wählen.

Bauarbeiten/Baustoffe

Baustoffe: Es dürfen bei Baumaßnahmen keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu erwarten ist (Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen usw.).

Verfüllmaterialien: Zur Wiederverfüllung der Baugrube ist vorzugsweise das ausgehobene Material wieder zu verwenden, sofern keine Verunreinigung vorliegt. Im Übrigen darf nur unbelasteter Erdaushub oder unbelastetes Naturmaterial (z. B. Schotter, Kies) verwendet werden.

Zustimmung: Sollten Zweifel über die Unschädlichkeit für Boden und Grundwasser bei der Verwendung bestimmter (Bau-) Stoffe oder Verfüllmaterialien bestehen, so ist zunächst eine Verwendung von nachweislich unschädlichen Stoffen vorzusehen. Sollte dies nicht möglich sein, dürfen entsprechende (Bau-)Stoffe nur nach Zustimmung durch die IWA verwendet werden.

Recyclingmaterialien: Die Verwendung von Recyclingmaterialien (z. B. aufbereiteter Bauschutt (RCL), Schlacken, Hüttensanden) ist in den Wasserschutzzonen I, II, III und IIIA verboten. In Wasserschutzzonen IIIB ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der IWA erforderlich.

Betonreste: Überschüssiger Beton ist schadlos (z. B. in einem flüssigkeitsdichten Container) zu entsorgen.

Oberflächenwasser (**Regenwasser**) von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben fernzuhalten.

Schutz des gewachsenen Bodens: Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden, weil diese einen besonderen Schutz des Grundwassers gewährleisten.

Winterbetrieb: Bei Schnee- und Eisglätte sind Splitt oder ähnliche Materialien als Streugut zu verwenden (kein aufbereiteter Bauschutt). Die Verwendung von Streusalz oder anderen auftauenden Stoffen ist nur an besonderen Gefahrenstellen auf befestigten Flächen zulässig.



Alarmplan

Unfälle beim Umgang mit Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (kurz Öl- und Giftunfälle), können zu erheblichen Umweltschäden und Gefahren für die Allgemeinheit führen.

Zum Schutze des Grundwassers, der oberirdischen Gewässer, des Bodens, der öffentlichen Kanalisation und Abwehr sonstiger Gefahren für die Allgemeinheit, müssen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Öl- und Giftunfälle sind gemäß § 122 Absatz 3 des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) unverzüglich der zuständigen Umweltschutzbehörde, der Polizei oder der Feuerwehr anzuzeigen.

Feuerwehr 0221 / 9748 - 0
Notruf..... 112

Polizei 0221 / 229 - 1
Notruf..... 110

Stadt Köln, Umwelt - und Verbraucherschutzamt
Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA)
Willy-Brandt-Platz 2; 50679 Köln

..... 0221 / 221 - 24935
..... 0221 / 221 - 23558
..... 0221 / 221 - 24645
FAX .. 0221 / 221 - 24686

RheinEnergie AG..... 0221 / 178 - 0
..... 0221 / 178 - 1415

außerhalb der Dienstzeit:

über die Berufsfeuerwehr 0221 / 9748 - 0
Notruf..... 112

Verantwortlicher für alle im Sinne des Gewässerschutzes erforderlichen Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen für diese Baumaßnahme:



Name, Vorname, Telefon



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Anlage 3

Dieser Alarmplan muss an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht werden.